

## TSV Havelse 1912 e.V.

Turn- und Sportverein Havelse 1912 e.V. · Änderungsübersicht zur Satzungsneufassung 2026 – Information für die Mitglieder · Stand 17.09.2026

---

### Was sich mit der Neufassung ändert

Überblick über die wesentlichen Änderungen der Neufassung (Entwurfsstand 17.09.2026) gegenüber der Satzung vom 21. Juli 2021. Der vollständige Text der Neufassung und eine Fassung mit sichtbaren Änderungen liegen in der Geschäftsstelle aus und sind auf der Vereinshomepage abrufbar.

| §    | Änderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Grund                                                                                   |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | Registerhinweis ergänzt, Komma bereinigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Redaktionell.                                                                           |
| § 2  | Neu gegliedert in sieben Absätze nach dem Vorstandsbeschluss vom 21.01.2025. Zweckerweiterung um Bildung und Erziehung. Ehrenamtsprinzip und Aufwendersersatz ausdrücklich; Ehrenamtspauschale für den engeren Vorstand nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung, für übrige Organmitglieder durch Vorstandsbeschluss; Vergütungen und steuerfreie Pauschalen für weitere Mitwirkende, ob Mitglieder oder Dritte, durch den Vorstand. Absätze zu Integration, Zweckverwirklichung und Neutralität übernommen. Nachhaltigkeit verankert und um Ziele, verantwortliche Person und jährlichen Bericht ergänzt. Beteiligungen präzisiert: beherrschender Einfluss nach DFB-Regeln, Ausgliederung nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. | Umsetzung der mit dem DFB abgestimmten Übergangslösung; Vorbereitung der Ausgliederung. |
| § 2a | Erweiterung um die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der DFB GmbH & Co. KG; Geltung der DFB-Regelwerke für den Gesamtverein, sämtliche Organe und alle im Bereich des Profifußballs tätigen Personen klargestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Erfüllung der DFB-Auflage 1.1; Ergebnis der Vorprüfung durch die DFB GmbH & Co. KG.     |
| § 3  | Ermächtigung des Vorstands zum Erlass von Ordnungen; Ehrenrat als Schiedsstelle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Grundlage für Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung.                                  |
| § 4  | Sparten nicht mehr abschließend aufgezählt. Einrichtung neuer Sparten durch den Vorstand. Auflösung oder Zusammenlegung durch die Mitgliederversammlung; Auflösung durch den Vorstand nur bei ruhendem Sportbetrieb oder auf Antrag der Sparte. Bestandsklausel für Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Dart und E-Sport.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Gründung ohne Satzungsänderung; Schutz der Spartenmitglieder bei Auflösung.             |
| § 5  | Aufnahmeantrag in Textform, elektronisches Verfahren zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Modernisierung.                                                                         |
| § 6  | Austritt in Textform statt Einschreiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Modernisierung.                                                                         |
| § 7  | Unverändert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                         |
| § 8  | Grundsätze und Höhe der Beiträge bleiben bei der Mitgliederversammlung; Zahlweise, Einzug, Ermäßigungen und Härtefälle regelt künftig eine Beitragsordnung; Rechtsweg nach dem Verfahren vor dem Ehrenrat zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Flexibilisierung auf Anregung aus den Sparten.                                          |
| § 9  | Redaktionell.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                         |
| § 10 | Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende. Einberufung per E-Mail, Brief ohne E-Mail und Internetseite; Zeitung optional. Hybride und virtuelle Versammlungen nach § 32 Abs. 2 BGB. Anträge in Textform.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Modernisierung, Kostenersparnis, Anpassung an das neue Geschäftsjahr.                   |
| § 11 | Neue Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung: Ausgliederung und Beteiligungen, Spartenauflösung, Nachhaltigkeitsbericht, virtuelle Versammlungen, Ehrungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Klare Zuständigkeiten.                                                                  |
| § 12 | Unverändert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                         |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                   |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| § 13  | Eindeutige Regelung des Vorstands nach § 26 BGB und der Vertretung durch zwei Mitglieder gemeinsam. Jugendleitung fakultativ. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt; kommissarische Besetzung möglich. Einberufung und Beschlüsse in Textform oder elektronisch.                            | Beseitigung einer widersprüchlichen Doppelregelung; Handlungsfähigkeit gesichert. |
| § 14  | Beisitzer werden vom Vorstand berufen.                                                                                                                                                                                                                                                           | Vereinfachung.                                                                    |
| § 14a | Abteilung Profifußball ersetzt die Lizenzspielerabteilung; Finanzplan mit Genehmigung des Vorstands; Regelung für den Fall der Ausgliederung.                                                                                                                                                    | Modernisierung; Vorbereitung der Ausgliederung.                                   |
| § 14b | Neu: Wahlverfahren mit Wahlleitung aus der Versammlung; die Vorschläge für die Vorstandswahl unterbreitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlausschuss aus drei Vereinsmitgliedern; ergänzende Vorschläge aus der Versammlung bleiben zulässig; Stichwahl; geheime Wahl auf Antrag. | Vorgabe des DFB-Statuts 3. Liga.                                                  |
| § 15  | Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Mitteilung in Textform.                                                                                                                                                                                                                                  | Redaktionell.                                                                     |
| § 15a | Anpassung der Interessenkollisionsregeln an die Vorgaben des DFB; Begriff Präsidium korrigiert.                                                                                                                                                                                                  | Vorgabe des DFB.                                                                  |
| § 16  | Ausnahmen von der 2.500-Euro-Grenze für Personalkosten und genehmigte Finanzpläne; Verteilungsschlüssel in eine Finanzordnung verlagert; Revisoren bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.                                                                                          | Anpassung an Geschäftsjahr und Profibetrieb.                                      |
| § 17  | Ernennungen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands; Auszeichnungen durch den Vorstand.                                                                                                                                                                                      | Klarstellung.                                                                     |
| § 18  | Elektronische Abstimmung bei hybriden und virtuellen Versammlungen.                                                                                                                                                                                                                              | Anpassung an § 10.                                                                |
| § 19  | Quorum im zweiten Satz vereinheitlicht.                                                                                                                                                                                                                                                          | Redaktionell.                                                                     |
| § 20  | Vermögensbindung präzisiert.                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gemeinnützigkeitsrecht.                                                           |
| § 21  | Geschäftsjahr 1. Juli bis 30. Juni; Übergang mit Rumpfgeschäftsjahr 01.01. bis 30.06.2027.                                                                                                                                                                                                       | Anpassung an das Spieljahr.                                                       |
| § 22  | Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand, soweit gesetzlich erforderlich.                                                                                                                                                                                                                      | Anpassung an die Gesetzeslage.                                                    |
| § 23  | Übergangsbestimmungen, Ermächtigung für vom Register oder Finanzamt verlangte Anpassungen, Inkrafttreten mit Eintragung.                                                                                                                                                                         | Üblich bei Neufassungen.                                                          |

---

*Stand: Entwurf 17.09.2026 zur Mitgliederversammlung am 28. September 2026. Maßgeblich ist der Text der Neufassung.*